

drücklich als die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Mittel gekennzeichnet.

Paragraph 200 StGB begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn durch das Führen eines Fahrzeugs bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit eine *allgemeine Gefahr für das Leben* und die *Gesundheit* mindestens eines anderen Menschen herbeigeführt wurde.

Eine *allgemeine Gefahr* für Leben oder Gesundheit anderer Menschen liegt vor, wenn die *reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden* besteht. Das ist anhand der jeweiligen Verkehrssituation unter Beachtung insbesondere von Ort und Zeit, der Art des gefahrenen Fahrzeuges, der Geschwindigkeit und der Dauer der Fahrt festzustellen. Befanden sich zur Zeit der Tat andere Verkehrsteilnehmer unmittelbar im Verkehrsbereich des Täters oder wurden von diesem andere Personen in seinem Fahrzeug befördert, so liegt in der Regel eine allgemeine Gefahr vor. Sie kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn aus den konkreten Tatumständen (z. B. Nachtzeit, ruhige Verkehrslage, geringe Geschwindigkeit, kurze Fahrstrecke) angenommen werden kann, daß eine reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden nicht bestand.

Die bloße Feststellung, daß sich andere Verkehrsteilnehmer im Verkehrsbereich befanden, reicht nicht aus. Eine allgemeine Gefahr ist noch nicht ausreichend mit dem Hinweis darauf begründet, daß sich Kinder in der Nähe aufhielten, wenn z. B. ein Lkw mit langsamer Geschwindigkeit nur 50 m weit auf einen geeigneten Abstellplatz gefahren wurde und eine geeignete Person für die Sicherheit der hinter dem Fahrzeug stehenden Kinder sorgte.⁶³⁾

Der Eintritt eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden beweist in der Regel die Herbeiführung der allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Bürger.

Die Tatsache, daß im Bereich der Bahn, Luft- und Schifffahrt mit doppelter Sicherheit gearbeitet wird, damit trotz technischen Versagens oder trotz einer Fehllhandlung Gefährdungen und Unfälle verhindert werden, hebt nicht generell eine allgemeine Gefahr auf. Daß durch Trunkenheit heraufbeschworene Gefahrenzustände durch das Funktionieren des Sicherungssystems kompensiert worden sind, ist für das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr ohne Belang, weil andere Personen ebenfalls unaufmerksam handeln oder technische Sicherungseinrichtungen versagen können.⁶⁴⁾

Die Anforderungen an die subjektive Seite werden in § 200 Abs. 1 StGB im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Straftat, namentlich das Entstehen der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit entsprechend der psychischen Situation des Rechtsverletzers, ähnlich wie in § 234 StGB mit den Worten umschrieben: „obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder . . . erheblich beeinträchtigt ist“. Der *Vorsatz* umfaßt die Kenntnis vom Genuß alkoholischer Getränke oder anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel sowie über dessen etwaigen Umfang. Ferner muß zumindest eine allgemeine Kenntnis über die Wirkungsweise des Alkohols und anderer Mittel gegeben sein. Die Kenntnis der konkreten Blutalkoholkonzentration, der spezifischen Wirkung des Alkohols, der Gesetze des Abbaus im Körper ist nicht erforderlich. Auf Grund der umfassenden publizistischen Arbeit der Massenmedien und der in der Ausbildung zu diesen Fragen vermittelten Kenntnisse kann in der Regel von einer allgemeinen Kenntnis der Wirkung von Alkohol ausgegangen werden. Auch die Wirkung des sogenannten Restalkohols darf in der Regel als allgemein bekannt gelten.

Behauptungen, daß die Blutalkoholkonzentration entscheidend durch andere Umstände beeinflußt wurde, z. B. durch Umgang mit bestimmten Lösungsmitteln beim Lackieren oder durch den Verzehr von Weinbrandbohnen oder die Einnahme von Medikamenten mit Alkoholgehalt,⁶⁵⁾ sind, falls gesicherte Erkenntnisse noch nicht vorliegen, durch experimentelle Nachprüfung konkret zu widerlegen.

Ist die Fahrtüchtigkeit durch Medikamente oder andere Mittel oder im Zusammenwirken von Alkohol und Medikamenten erheblich beeinträchtigt worden, muß geprüft werden, welche Kenntnis der Verkehrsteilnehmer von deren Wirkungen hatte und ob er nach den ihm bekannten Umständen an-

63 Vgl. „OG-Urteil vom 22. 6. 1972“, Neue Justiz, 7/1973, S. 207.

64 Vgl. „OG-Urteil vom 29. 10. 1974“, Neue Justiz, 2/1975, S. 55 f., und Anmerkung von R. Schröder in Neue Justiz, 2/1975, S. 56 f.

65 Vgl. „Anmerkung zum Urteil vom 6. 5. 1971 von R. Kürzinger und H. Gildemeister“, Neue Justiz, 16/1972, S. 490 f.; R. Kürzinger, „Welchen Einfluß hat der Verzehr von Weinbrandbohnen auf den Grad der Trunkenheit?“, Neue Justiz, 8/1972, S. 235.